

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Ausweitung der Haftmöglichkeiten für Gefährder

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Laut Bericht der Welt am Sonntag vom 16. Januar 2022 („Mehr als 30 Islamisten in Deutschland vor Freilassung“, von Ibrahim Nader) werden dieses Jahr mehr als 30 Islamisten aus der Haft entlassen. Das Bundesjustizministerium, so Welt am Sonntag, habe konkrete Kenntnisse über „15 bis 20 Personen“, die derzeit wegen einer Tat im Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus in einem deutschen Gefängnis sitzen und voraussichtlich 2022 freikämen. Hinzu kämen noch 18 weitere Personen aus dem „Phänomenbereich Islamismus bzw. Verdacht“, die derzeit unter besonderer Beobachtung der Vollzugsbehörden stehen und ebenfalls in diesem Jahr entlassen werden sollen. Aus Sicherheitskreisen gab es, so Welt am Sonntag, zuvor Warnungen, dass demnächst mit einer Welle an freigelassenen Gefährdern zu rechnen sei.

Hinzu kommt, dass sich einige Inhaftierte im Gefängnis weiter radikalisieren und kurz nach Ende der Haft schwere Gewaltverbrechen begehen. Der Fall des Syrers Abdullah H., der Ende 2020 in der Dresdner Innenstadt unvermittelt auf ein homosexuelles Paar eingestochen hat und dabei eine Person tötete und die andere lebensbedrohlich verletzte, ist ein Beispiel hierfür. Erst fünf Tage vor der Tat war der Islamist aus dem Gefängnis entlassen worden. Von einer Rund-um-die-Uhr-Überwachung mit Beamten vor Ort hatten die Behörden Abstand genommen. Dass sich der Täter so unbeobachtet das Tatmesser beschaffen konnte, fiel deshalb nicht auf (www.saechsische.de/dresden/urteil-im-prozess-um-messerattacke-faellt-dresden-sachsen-islamist-mord-touristen-5447324.html).

Unter den Personen, so Welt am Sonntag, die in diesem Jahr freikommen sollen, befinden sich auch mehrere Rückkehrer der Terrormiliz Islamischer Staat (IS). Ihre Sozial- und Gefährdungsprognosen sind sehr unterschiedlich.

Kurz vor der Entlassung steht auch Safia S., die im Alter von 15 Jahren einem Polizisten in Hannover ein Gemüsemesser in den Hals stach. Der Mordversuch galt als einer der ersten IS-Anschläge in Deutschland (www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-3str28617-urteil-safia-s-rechtskraeftig-revision-verworfen-anschlag-polizist-hannover/).

Das Bundeskriminalamt, so Welt am Sonntag, registrierte aktuell 551 islamistische „Gefährder“. Etwa 100 von ihnen seien in deutschen Gefängnissen inhaftiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

alle in Betracht kommenden Maßnahmen zur Ausweitung der Haft für Gefährder zu prüfen, insbesondere ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Straftäter, deren Radikalisierung erst während der Haft zu Tage tritt, eingeführt werden kann und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich zu berichten.

Berlin, den 18. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist im allgemeinen Strafrecht in § 66b StGB geregelt. Danach gilt, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden ist, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Entsprechend der Regelung des allgemeinen Strafrechts in § 66b StGB lässt § 106 Abs. 7 JGG für Heranwachsende die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu.

Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde aufgrund mehrerer Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2011 weitestgehend abgeschafft. Der EGMR hat in seinem Urteil vom 17.12.2009 – 19359/04 – im Verfahren M. gegen Deutschland die rückwirkende Entfristung der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 7 (Keine Strafe ohne Gesetz) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewertet. Dieses Urteil, das am 10.05.2010 rechtskräftig wurde und dem weitere auch zu anderen Aspekten der Sicherungsverwahrung folgten, führte zu einer aufgeregten Diskussion in der breiten Medienöffentlichkeit, der Politik, der Rechtsprechung und der Wissenschaft über die Konsequenzen für die Gesetzesreform und die Praxis. Das BVerfG erklärte schließlich mit Urteil vom 04.05.2011 – 2 BvR 2333/08 – sämtliche Vorschriften einschließlich fortgeltender alter Fassungen für verfassungswidrig, ließ aber die Fortgeltung bis zum 31.05.2013 nach Maßgabe des Urteils zu.

Hinsichtlich der Überlegung, die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Straftäter, deren Radikalisierung erst während der Haft zu Tage tritt, einzuführen, ist die zuvor genannte Entscheidung des BVerfG zu beachten. Eine solche Regelung muss sich an Mindestanforderungen des Urteils des BVerfG messen lassen:

Zu beachten ist das ultima-ratio-Prinzip, nach dem Sicherungsverwahrung nur als allerletztes Mittel angeordnet werden darf. Dem müssen nicht nur die Anordnungsvoraussetzungen entsprechen, sondern auch der Vollzug – und zwar bereits während der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung überflüssig zu machen.

Weiter ist das Individualisierungs- und Intensivierungsgebot zu beachten, nach dem auf der Grundlage einer „umfassenden, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Behandlungsuntersuchung“ für den Sicherungsverwahrten ein individueller Vollzugsplan aufgestellt werden muss, in dem ein individuelles Behandlungsprogramm vorzusehen ist, dessen Komponenten geeignet sind, die Gefährlichkeit des Betroffenen zu verringern. Behandlung ist hierbei in einem weiten Sinne zu verstehen.

Soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen, muss ein individualisiertes Therapieangebot für den jeweiligen Betroffenen entwickelt und angewendet werden.

Zu beachten ist das Motivierungsgebot, wonach die Bereitschaft von Untergebrachten, an ihrem Behandlungsprogramm ernsthaft teilzunehmen, durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern ist.

Zu berücksichtigen ist auch das Trennungsgebot, das durch eine Trennung der Unterbringungsbereiche von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen das Abstandsgebot in seiner materiellen Ausprägung auch nach außen dokumentieren soll.

Auch ist das Minimierungsgebot zu beachten, das besagt, dass die Freiheitsbegrenzung der Untergebrachten nach außen so gering wie möglich gehalten werden muss, indem frühzeitige und weitgehende Lockerungen vorzusehen sind sowie eine sorgfältig geplante Entlassungsvorbereitung.

Schließlich ist das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot, nach dem den Untergebrachten effektiv durchsetzbare Ansprüche auf die gefährlichkeitsreduzierenden Maßnahmen eingeräumt werden müssen und sie verfahrensrechtlich z. B. durch die Beiordnung eines Rechtsbeistands in die Lage versetzt werden müssen, diese Ansprüche effektiv gerichtlich zu verfolgen.

Letztlich muss auch das Kontrollgebot beachtet werden, das das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot durch eine die Vollstreckung begleitende gerichtliche Kontrolle und regelmäßige Überprüfung von Amts wegen flankiert.

Mit dem 53. StÄG – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (Gesetz vom 11.06.2017 (Art. 1 Nr. 1), BGBl. I 1612) – wollte der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass auch bei „Vergehen aus dem Terrorismusbereich“ die Möglichkeit der Verhängung einer Sicherungsverwahrung über § 66 Abs. 3 StGB eröffnet ist. Begründet wurde dies mit der in der Begehung solcher Straftaten liegenden „Gefahr der Begehung schwerster terroristischer Gewalttaten und damit erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit“. Klar ersichtlich geht es hier allein um die Sicherungsfunktion der Maßregeln, denn es sollte auch die Möglichkeit der Anweisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht gestärkt werden, um vor allem über islamistische Terrorverdächtige größere Kontrolle ausüben zu können (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 18/11162, S. 7). Angesichts der Tatsache, dass die Gefahr durch islamistische Attentäter zugenommen hat, und die Gefahrenlage heute anders zu beurteilen ist als zum Zeitpunkt des Urteils des BVerfG, ist dieser Weg des Gesetzgebers richtig.

Insofern muss überlegt werden, wie man der aktuellen Gefährdersituation gesetzgeberisch begegnen will, was auch die Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsanordnung für Straftäter, deren Radikalisierung erst während der Haft zu Tage tritt, umfasst.

